



Tarifordnung - Kindergarten

gültig für das Arbeitsjahr 2021/22

Nach § 3 (3a) des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder die ihren Hauptwohnsitz in OÖ haben, ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt grundsätzlich beitragsfrei.

Lt. §15 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 müssen vom Rechtsträger folgende Kostenbeiträge pro Kind eingehoben werden:

1. Teilkosten für die Begleitpersonen bei der Busfahrt von monatlich 27 €. Jedes weitere Geschwisterkind bezahlt monatlich 22 €.

2. Material-/Werkbeitrag 2x jährlich: Okt. 50€ und Feb. 50€

3. Die Kosten für das Mittagessen betragen 3,00€ /Portion, bei Inanspruchnahme der ganzen Woche 2,70€ tgl.

| | | |
|---|--------------|-------|
| 4. Milchprodukte kosten bei Bestellung pro Tag/Portion..... | Milch | 0,44€ |
| | Kakao | 0,54€ |
| | Trinkjoghurt | 0,66€ |

5. Besuchszeiten ohne Rechtfertigung nicht entsprechend der Anmeldung 110,00€

6. Für die Nachmittagsbetreuung ab 13Uhr:

§ 1

Bewertung des Einkommens

Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.

Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende Mütter/Väter: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Pfarrcaritas - Kindergarten Pettenbach

4643 Pettenbach, Kirchenplatz 17, Tel.: 07586/7373

E-Mail: KG409223@pfarrcaritas-kita.at



§ 3

Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 52 Euro,
2. für Kinder über drei Jahren 45 Euro und
3. für den Nachmittagstarif 45 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt 116 Euro

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 189 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 250 Euro.
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 117 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 154 Euro.
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 116 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von maximal 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von maximal 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festgesetzt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

-für drei Tage, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder

-für zwei Tage, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt festgesetzt.

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Alle Kostenbeiträge werden mittels Abbuchungsauftrag jeweils Mitte des Monats von Ihrem Konto eingezogen.